

X. Tätigkeit an der Berliner Fakultät bis zur Emeritierung 1938

1. »Heymann – ohne Ende«

Als Ordinarius der Friedrich-Wilhelms-Universität wurde Heymann zum Ende des Sommersemesters 1938 entpflichtet. Nach dem Gesetz zur Entpflichtung und Versetzung von Hochschullehrern aus Anlass des Neuaufbaus des deutschen Hochschulwesens vom 21. Januar 1935 wäre diese Entpflichtung regulär bereits mit Ablauf des Sommersemesters 1935 fällig gewesen, also zum Schluss des Semesters, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendete. Doch wurde seine Amtszeit vom Ministerium mehrfach verlängert; die Möglichkeit einer derartigen Verlängerung war in § 2 des Gesetzes im Hinblick auf »überwiegende Hochschulinteressen« vorgesehen.²⁶⁵ Der Dekan der Fakultät, Graf Gleispach, hatte darauf hingewiesen, dass Heymann als einziger »das Handelsrecht und sämtliche seiner Nebenfächer« unterrichte und dass nicht abzusehen sei, wer als Nachfolger in Betracht käme.²⁶⁶ Heymann wurde deshalb auch gebeten, nach seiner Entpflichtung für ein weiteres Semester die Vertretung seiner Professur zu übernehmen;²⁶⁷ und er fuhr auch danach noch bis zu seiner Übersiedlung nach Tübingen fort, Vorlesungen zu halten.²⁶⁸

2. Gründung des (universitären) Instituts für Auslands- und Wirtschaftsrecht

Zwei wesentliche Veränderungen hatten sich für Heymann in den frühen zwanziger Jahren ergeben. Bereits anlässlich seiner Berufung nach Berlin hatte er den Wunsch geäußert, dass dem Juristischen Seminar eine Abteilung für ausländisches Recht, insbesondere englisches und französisches Recht angeglie-

265 Vgl. GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 356 f. Allgemein dazu GRÜTTNER, Talar und Hakenkreuz (Fn. 219), 298 f.

266 GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 381 f. Gräfin von Lösch überschreibt den entsprechenden Abschnitt ihrer Arbeit mit »Ernst Heymann – ohne Ende« (381).

267 Ebd., 383.

268 Zur Tübinger Zeit vgl. unten, XIII.7.

dert und deren Leitung ihm übertragen werde. Eine wohlwollende Prüfung war ihm zugesagt worden.²⁶⁹ Umgesetzt werden konnte dieser Plan aber erst nach Ende des Ersten Weltkrieges, als 1921 das Institut für Auslands- und Wirtschaftsrecht gegründet und Heymann zu dessen Leiter bestellt wurde.²⁷⁰ Zweck des Instituts war die »Förderung der Kenntnis des praktischen Auslands- und Wirtschaftsrechts durch Lehrkurse«; das erschien in einer Zeit, als Deutschland seinen Platz in einer durch den Versailler Vertrag geprägten Welt neu zu finden hatte, besonders wichtig, versprach die Kenntnis ausländischer Rechtsvorstellungen doch eine effektivere Geltendmachung der eigenen Interessen.²⁷¹ Es kam deshalb zu einem Aufschwung einer durchaus praktisch orientierten Rechtsvergleichung.²⁷² Fast zeitgleich wurde deshalb in Berlin ein Institut für ausländisches Recht beim Reichsverband der deutschen Industrie gegründet, das zunächst von Felix Meyer und dann von Josef Partsch geleitet wurde.²⁷³ Auch an anderen deutschen Universitäten wurden auslandsrechtlich oder rechtsvergleichend orientierte Institute gegründet,²⁷⁴ in München bereits 1916 durch Ernst Rabel.²⁷⁵ Dem

269 Das ergibt sich aus den oben, Fn. 66, erwähnten Archivdokumenten zu Heymanns Berufung nach Berlin.

270 KLOPSCH, Die Geschichte der Juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin (Fn. 64), 122 f.; vgl. auch GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 53. Zur Entwicklung des Wirtschaftsrechts an der Berliner Fakultät RAINER SCHRÖDER, Die Geschichte (Fn. 65), 72–77. ERBE, Ernst Heymann † (Fn. 60), 91, berichtet, dass das Institut später »Institut für Auslandsrecht« hieß. Erbe war zunächst Assistent an diesem Institut; zu seiner späteren Laufbahn vgl. unten Fn. 546.

271 Vgl. ERNST RABEL, Die Fachgebiete des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht (gegründet 1926) 1900–1935, in: IDEM, Gesammelte Aufsätze, Bd. III, 1967, 180–234, 188 (zuerst publiziert in: 25 Jahre Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Bd. III, 1937). Dazu auch ERNST HEYMAN, Rechtswissenschaft, in: GUSTAV ABB (Hg.), Aus fünfzig Jahren deutscher Wissenschaft: Die Entwicklung ihrer Fachgebiete in Einzeldarstellungen, 1930, 104–135, 129–131.

272 INGEBORG SCHWENZER, Development of Comparative Law in Germany, Switzerland, and Austria, in: MATHIAS REIMANN/REINHARD ZIMMERMANN (Hg.), The Oxford Handbook of Comparative Law, 2. Aufl., 2019, 54–86, 60–65, spricht sogar von einem goldenen Zeitalter (»A Golden Age«).

273 Dazu ELMAR WADLE, Einhundert Jahre Rechtsvergleichende Gesellschaften in Deutschland, 1994, 52–57. Zur Notwendigkeit und zu den Zielen des Instituts vgl. den Eröffnungsbeitrag unter dem Titel: Das Institut für ausländisches und internationales Recht beim Reichsverband der Industrie, in: Auslandsrecht: Blätter für Industrie und Handel 1 (1919), 1–3.

274 Vgl. die Angaben bei WADLE, Einhundert Jahre (Fn. 273), 48 f.; HEYMAN, Grundzüge (Fn. 56), 130 f.

275 Dazu ROLF-ULRICH KUNZE, Ernst Rabel und das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht 1926–1945, 2004, 33–39 sowie

Heymann'schen Institut in Berlin wurden zwei Assistenten zugeordnet; die auslandsrechtlichen Vorlesungen²⁷⁶ wurden weithin von Lehrbeauftragten angeboten, vor allem Auslandsdeutschen und Ausländern.

3. Eine »dem Umfang nach einzigartige Lehrtätigkeit«

Im Jahre 1924 erhielt Heymann einen Ruf auf die Nachfolge Karl von Amiras in München.²⁷⁷ Die sich daran anschließenden Verhandlungen brachten Heymann eine spürbare Gehaltserhöhung. Das Wissenschaftsministerium begründete dies gegenüber dem Finanzministerium damit, dass Heymann eine »dem Umfang nach einzigartige Lehrtätigkeit« ausübe, die sowohl Deutsche Rechtsgeschichte als auch geltendes Recht, vor allem Handelsrecht, umfasse. Wenn er Berlin verlasse, müsste sein Lehrstuhl geteilt und eine neue Professur eingerichtet werden. Es gebe in Deutschland keinen Gelehrten, so das Ministerium weiter, der die Systematik und die Geschichte des Rechts zugleich so zu vertreten in der Lage wäre wie Heymann; er trage eine der Hauptlasten des gesamten juristischen Unterrichts. Heymann gehörte damit jedenfalls nach seiner Entscheidung, den Münchener Ruf abzulehnen, zu den Spitzenverdienern unter den Professoren an der Friedrich-Wilhelms-Universität, deren Gehälter sowieso weit über den preußischen Durchschnittswerten lagen. So zählte er etwa im Jahre 1929 zu den elf Berliner Professoren, die insgesamt über 25.000 Reichsmark verdienten (sechs von ihnen waren Fakultätskollegen von Heymann).²⁷⁸ Im Übrigen hatte Heymann seit 1919 nebenamtlich einen Lehrauftrag für Wechselrecht an der

die Beiträge in STEPHAN LORENZ/PETER KINDLER/ANATOL DUTTA (Hg.), *Einhundert Jahre Institut für Rechtsvergleichung an der Universität München*, 2018.

276 Vgl. z. B. die Angaben bei KLOPSCH, *Die Geschichte der Juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin* (Fn. 64), 256.

277 Vgl. dazu die Dokumente im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. IV Nr. 45 Bd. 12 (Anstellung und Besoldung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin, 1921–1928). Zu Karl von Amira, dem wohl letzten damals noch lebenden Angehörigen des »Heldenzeitalters« (oben Fn. 3), vgl. MATHIAS SCHMOECKEL, *Amira, Karl von (1848–1930)*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Aufl., Bd. I, 2008, Sp. 200–202; die Beiträge in PETER LANDAU/HERMANN NEHLSSEN/MATHIAS SCHMOECKEL (Hg.), *Karl von Amira zum Gedächtnis*, 1999, darin vor allem HERMANN NEHLSSEN, *Karl von Amira – Ein Gelehrtenleben*, und ANDREAS THIER, *Zwischen Historismus und Positivismus: Das rechtsgeschichtliche Methodenprogramm des Karl von Amira*; vgl. auch LIEBRECHT, *Brunners Wissenschaft* (Fn. 59), 132–135; IDEM, *Die junge Rechtsgeschichte* (Fn. 3), 277–281 und 283–291.

278 Vgl. die Angaben bei GRÄFIN VON LÖSCH, *Der nackte Geist* (Fn. 62), 35; vgl. ferner GRÜTTNER, *Talar und Hakenkreuz* (Fn. 219), 20 f.

Handelshochschule Berlin, der ihm einen Betrag von (ab 1925) 800 Reichsmark einbrachte.²⁷⁹

4. Das Dekanat von Heymann und der Beginn der Nazifizierung der Fakultät

Eine ganz entscheidende Veränderung für die Berliner Fakultät ergab sich im Anschluss an den Machtwechsel vom 30. Januar 1933: sie wurde nazifiziert.²⁸⁰ Das war ein Vorgang, der sich in seinen wesentlichen ersten Schritten unter dem Dekanat von Ernst Heymann abspielte.²⁸¹ Am Abend der Weimarer Republik zählte die Fakultät dreizehn Ordinarien. Fünf von ihnen waren »nicht-arisch« im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933:²⁸² Martin Wolff und James Goldschmidt (beide jüdischen Glaubens), Fritz Schulz und Hermann Dersch (beide Protestanten) und Ernst Rabel (er war Katholik). Am 29. April wurde James Goldschmidt zwangsbeurlaubt,²⁸³ und Ende September wurde Schulz zwangsversetzt.²⁸⁴ Im Oktober wurde Carl

279 KLOPSCH, Die Geschichte der Juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin (Fn. 64), 287–289 (die an diesem Beispiel auch die inflationsbedingte Entwicklung der Gehälter in den 1920er Jahren illustriert). Hinzu kam auch das »akademische Gehalt« als Mitglied der Preußischen Akademie der Wissenschaften; vgl. oben, Text nach Fn. 189.

280 Ausdruck nach GRÄFIN ZU LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 143 (»Nazifizierung der Universität und Fakultät 1933«). Vgl. in diesem Zusammenhang auch im Rückblick den Zeitzeugen Max Vasmer (1886–1962), Slavist an der Berliner Fakultät: »Wir haben die grosse Gefahr des Nationalsozialismus viel zu spät ganz erkannt. Der Widerstand war schlecht organisiert. Überrumpelt. Die ersten Leute lachten. [...] Auch jüdische Kollegen machten darüber Witze«: BOTT, Die Haltung der Berliner Universität (Fn. 64), 27, 49. Allgemein zu »personellen Taktiken« nationalsozialistischer Einflußnahme auf die Berliner Professorenschaft, organisatorische Maßnahmen nationalsozialistischer Hochschulpolitik zu deren Entmachtung, und zu den Verhaltensspielräumen der Professoren vgl. BOTT, Die Haltung der Berliner Universität (Fn. 64), 96–196.

281 Dazu GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 156–151 (»Der neue Dekan: Ernst Heymann«).

282 Allgemein BOTT, Die Haltung der Berliner Universität (Fn. 64), 160: »Nach der Universität Frankfurt hatte [die Berliner Universität] [...] den größten Anteil jüdischer Dozenten und verlor über ein Drittel der Lehrenden durch rassenideologische und politisch bedingte »Säuberungen««. Vgl. auch die Angaben bei GRÜTTNER, Talar und Hakenkreuz (Fn. 219), 44 f.

283 Niemand wusste so recht, warum es ihn als ersten traf, zumal der entsprechende Erlass rechtswidrig selbst unter Zugrundelegung nationalsozialistischen Rechts war. Dazu auch Vasmer: »Vieles hing vom Zufall ab«: BOTT, Die Haltung der Berliner Universität (Fn. 64), 57.

284 Hierzu und zum Folgenden ausführlich GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 143–240. Dort auch zu Personalwechseln im weiteren Kreis der Dozenten. Allgemein zur »Säuberung« der Universitäten unter der NS-Herrschaft REINHARD

Schmitt berufen, im Dezember Graf von Gleispach (als Nachfolger von Goldschmidt),²⁸⁵ und im November 1934 Emge (als Nachfolger formell von Schulz, der Sache nach von Rudolf Stammeler).²⁸⁶ Alle drei waren bekennende Nationalsozialisten. Im Mai 1933 wurden die Vorlesungen von Martin Wolff von der SA und Angehörigen des NS-Studentenbundes gestört; mehr als hundert Randalierer schrien »Juda verrecke«.²⁸⁷ Und schließlich wurde im Rahmen der »Einschaltung der Hochschulen« im Oktober 1933 das Führerprinzip eingeführt.²⁸⁸ Das war ein gravierender Eingriff in die akademische Selbstverwaltung: der Rektor wurde nunmehr vom Minister auf Vorschlag des Senats ernannt, die Dekane vom Rektor aufgrund eines Dreivorschlags der Fakultät. Rektor und Dekan bestimmten ihre Stellvertreter selbst.

Alle diese Maßnahmen wurden effektiv und geräuschlos umgesetzt; für ihre jüdischen oder jüdisch-stämmigen Mitglieder setzte sich die Fakultät jedenfalls offiziell nicht ein, und »auch den Verlust ihrer Rechte nahm sie wortlos hin«.²⁸⁹ Heymann war Anfang Mai 1933 zum Dekan gewählt worden,²⁹⁰ hatte aber schon die Sitzung am 26. April geleitet (auf der der Berufungsvorschlag Emge behandelt wurde²⁹¹). Er folgte auf Ernst Rabel, der Anfang März sein Amt vorzeitig aufgegeben hatte: vermutlich im Hinblick auf seine jüdische Herkunft und entsprechend seiner allgemein verfolgten Linie, Provokationen der Nazis zu

ZIMMERMANN, »Was Heimat hieß, nun heißt es Hölle«, in: JACK BEATSON / REINHARD ZIMMERMANN (Hg.), *Jurists Uprooted: German-speaking Émigré Lawyers in Twentieth-century Britain*, 2004, 1–71, 26–43; GRÜTTNER, Talar und Hakenkreuz (Fn. 219), 86–105.

285 Zu Gleispach oben Fn. 225.

286 Zu Emge oben Fn. 261.

287 Wolff erinnerte sich später daran, dass ihm der seinerzeitige Rektor der Universität, der Strafrechtler Eduard Kohlrausch, zu Hilfe geeilt war; allerdings sei er der einzige gewesen, »der aktiv zu meinen Gunsten tätig war«. Auch Kohlrausch war es dabei aber nicht um die Verhinderung der »Entjudung« der Hochschule gegangen, sondern nur darum, dass dieser Kampf »mit anständigen Mitteln« zu führen sei. Zum Problem des Antisemitismus am Beispiel von Kohlrausch vgl. GRÄFIN VON LÖSCH, *Der nackte Geist* (Fn. 62), 170–175; dazu auch ZIMMERMANN, *Juristische Bücher des Jahres*, in: NJW 2020, 1153–1159, 1153.

288 Dazu allgemein GRÜTTNER, Talar und Hakenkreuz (Fn. 219), 212–230.

289 GRÄFIN VON LÖSCH, *Der nackte Geist* (Fn. 62), 154; sie schreibt weiter: »Das Selbstbewußtsein der Fakultät mochte zur Weimarer Zeit besonders ausgeprägt gewesen sein, den neuen Machthabern stellte es sich nicht entgegen«.

290 Ebd., 161. Sie erwähnt auch (158), Heymann sei für das Jahr 1932/33 eigentlich als Rektor vorgesehen gewesen, habe sich jedoch unter Hinweis darauf entschuldigt, nicht lange genug stehen und deshalb die Repräsentationspflichten des Rektors nicht erfüllen zu können.

291 Dazu oben, Text nach Fn. 262.

vermeiden und lieber die Entwicklung abzuwarten.²⁹² Die Sitzung am 26. April leitete Heymann als Prodekan; in dieser Funktion hatte er den offenbar ebenfalls zurückgetretenen James Goldschmidt ersetzt, der dieses Amt eigentlich für das laufende Dekanatsjahr innegehabt hätte.²⁹³

292 Auf der Reichsfakultätenkonferenz Anfang März in Berlin hatte Rabel, der Stimmführer der Berliner Juristen und Vorsitzende der Konferenz, seinen Kollegen davon abgeraten, eine Resolution zu verabschieden, in der die Erwartung ausgesprochen wurde, daß der neue Reichskanzler die rechtsstaatliche Ordnung respektieren werde: GRÄFIN VON LÖSCH, *Der nackte Geist* (Fn. 62), 149 f., unter Hinweis auf die Erinnerungen von Wolfgang Kunkel, der für die Göttinger Fakultät teilnahm. Unter den Teilnehmern der Sitzung war auch Ernst Heymann.

293 GRÄFIN VON LÖSCH, *Der nackte Geist* (Fn. 62), 157.